©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

Verzeichnis der Naturschutzgebiete in Südbaden nach der amtlichen Landesliste

Von HERMANN SCHURHAMMER, Bonndorf.

Die Schutzverordnungen dieser Gebiete enthalten die folgenden Bestimmungen:

Verboten ist:

a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, oder Teile abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Wohn- und Brutstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen. (Ausgenommen Kulturschädlinge);
c) das Einbringen von Pflanzen und Tieren;
d) die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt- oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

Bei einem Teil der Schutzgebiete ist auch ausdrücklich verboten, Drahtleitungen, Bauwerke aller Art, Eisenbahnen, Wege und Straßen neu zu errichten oder wesentlich zu verändern. (O. Z. 1, 5, 7, 13a, 27, 33a, Badberg) oder es sind Veränderungen jeder Art untersagt. (O. Z. Blindensee, Kühmoos).

Erlaubt ist allgemein die Jagd und die Fischerei.

Die landwirtschaftliche Nutzung in bisherigem Umfang und der bisherigen Wirtschaftsform ist ausdrücklich erlaubt in O. Z. 5—10, 13, 15, 17, 19, 27—29, 31, 38, 42, 46—53, Badberg, Öhningen, Bohlingen und Kühmoos.

1 Feldberg — Größe: 3250 ha

Verordnung vom 11. 2. 1937 No. E 1275, Amtsbl. Kult. Min. 4/1937. Gemarkungen: Bernau, Feldberg, Alt- und Neu-Glashütten, Hinterzarten, Menzenschwand im Landkreis Neustadt, Brandenberg, Todtnau, Todtnauberg im Landkreis Lörrach, St. Wilhelm, Zastler im Landkreis Freiburg.

Kurze Beschreibung:

Subalpine Hochweiden, Wälder und Hochmoore. Seltene kalkholde alpine Felsspaltengesellschaften und alpine Schneetälchengesellschaften. Wälder: Fichten-Buchen-Ahorn Urwald über dem Feldsee und im Napf mit Hochstaudenflur, Buchen-Tannenwälder Schluchtwälder vom Ahorn-Eschentyp, reine Buchenwälder, subalpine Strauch- und Zwergstrauchgesellschaften.

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

Quellflurgesellschaften des Bryetum Schleicherei und Cratoneurion commutati.
Hochweiden: Borstengrasgesellschaft mit Meum und Arnica, subalpine Hoch- und Zwergstauden.
Hochmoore: Feldsee, Grafenmatt, Zweiseenblick mit Bultschlenkengesellschaften.
Zahlreiche subalpine Pflanzen.

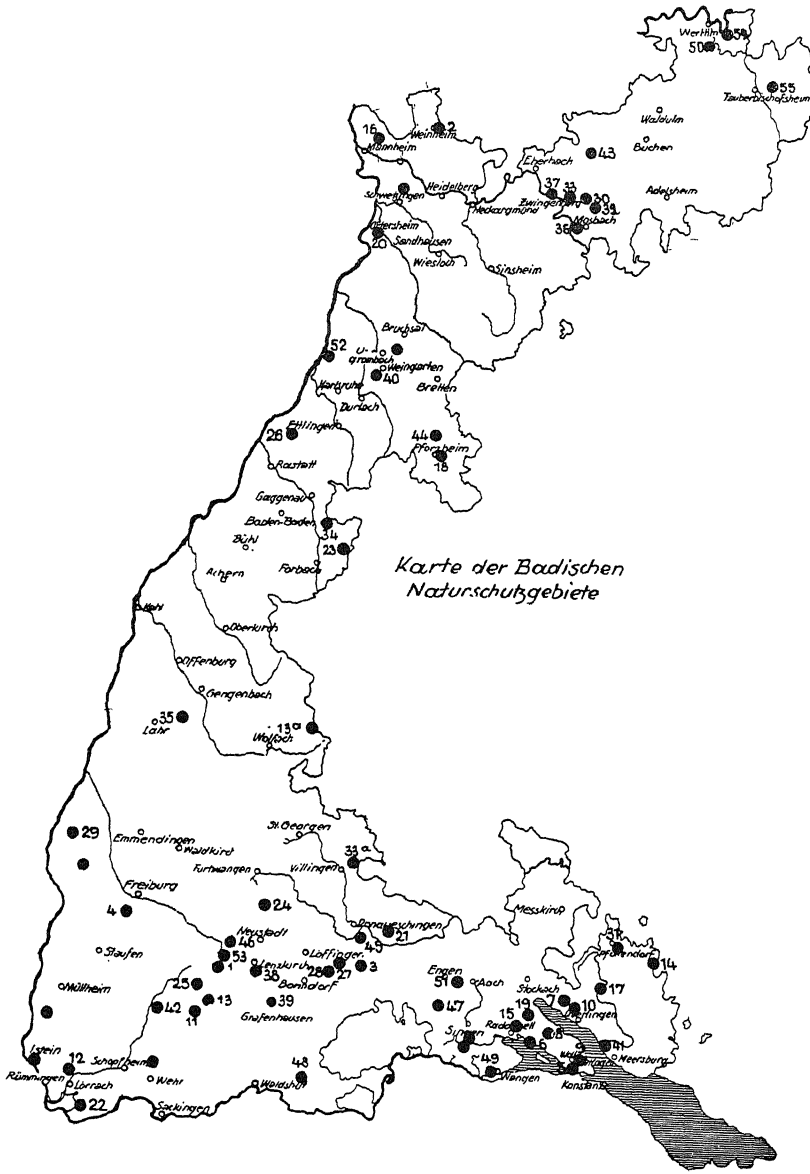

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

Unberührt bleibt die Forstwirtschaftliche Nutzung und die Weidenutzung durch Rindvieh.

3 Hondinger Zisiberg Größe: 0,42 ha
Verordnung vom 9. 11. 1937 No. E 13488, Amtsbl. Kult. Min. 26/1937.
Gemarkung: Hondingen Landkreis: Donaueschingen

Kurze Beschreibung:

Xerobrometum suevicum. Trockenmagerwiese auf Weißjura mit bemerkenswerter Trockenflora von sarmatisch-pontisch-mediterranem Gepräge. Verbot der Düngung, Mahd vom 15. 7. ab erlaubt.

4 Orchideenwiese Jenetal Größe: 0,71 ha
Verordnung vom 9. 11. 1937 No. E 13488, Amtsbl. Kult. Min 16/1937.
Gemarkung: Ebringen Landkreis: Freiburg

Kurze Beschreibung:

Xero- und Mesobrometum rhenanum.
Trockenrasen mit 21 Orchideenarten, von denen 8 dem südlichen Element angehören; im Gebüsch die westeuropäische Schmerwurz.
Verbot der Düngung, erlaubt Grasnutzung vom 15. Juli ab und Nutzung der Gebüsche.

5 Wollmatinger Ried (Gierenmoos und Dreifußwiesen)
Größe: 435 ha.
Verordnung vom 17. 2. 1938 No. E 1785 Amtsbl. Kult. Min. 5/1938.
Gemarkungen: Konstanz, Reichenau, Hegne Landkreis: Konstanz

Kurze Beschreibung:

Bei Hochwasser überflutetes Schnegglisandried über Glazialton ohne eigentliche Moorauflage. Der Schnegglisand enthält zahlreiche, auch glaziale Schnecken, z. B. Valvata alpestris.
Die heutige Flora enthält zahlreiche Eiszeitrelikte (Mehlprimel, gegenbl. Steinbrech, Alpenfettblatt, Alpengrasnelke, Traunsteiners Knabenkraut, Sib. Schwertlilie etc.), daneben südeuropäische und pontische Elemente (Kugelblume, Kuhschelle). Große Nadelbinsen-Schilfried- und Großseggen-Kopfbinsenbestände. Überaus reiches Vogelleben mit mehr als 1000 Brutvogelpaaren, besonders im Schilfgebiet der Inseln Langenrain und Langbohl.
Verbot, die unter Wasser liegenden Flächen zu betreten und zu befahren. Schilfnutzung vom 15. 9.—15. 3, erlaubt.

6 Vogelfreistätte Mettnau Größe: 53 ha
Verordnung vom 17. 3. 1938 No. E 2378, Amtsbl. Kult. Min. 7/1938.
Gemarkung: Radolfzell Landkreis: Konstanz

Kurze Beschreibung:

Vogelfreistätte mit ausgedehnten Schilfbeständen, kleineren Baumgruppen und Gehölzen, die zahlreichen Vögeln Brutgelegenheit geben, insbesondere Tauchern, Wasserhühnern, Möven, Seeschwalben, Enten,

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

Schwänen, Strandläufern, Kiebitz, Brachvogel, Zwergrohrdommel, Schwarzer Milan.

7 Hödinger Dobel. Größe: 28 ha

Verordnung vom 21. 10. 1938 No. E. 13975, Amtsbl. Kult. Min. 19/1938.
Gemarkungen: Hödingen, Sipplingen; Landkreis: Überlingen

Kurze Beschreibung:

Steiler Erosionstobel der Molasselandschaft mit Schluchtwald von nordisch-alpinem und südwesteuropäischem Einschlag (Eschen-Ahorn-Ulmenwald), bachbegleitendem Eschenwald und Hang-Buchenmischwald. Erlaubt ist die forstliche Nutzung unter Ausschluß von Kahlhieben und unter Wahrung des Charakters als Schutzgebiet.

8 Mindelsee. Größe: 301 ha

Verordnung vom 15. 8. 1938 No. E 8464 Amtsbl. Kult. Min. 16/1938.
Gemarkungen: Kaltbrunn, Liggeringen, Markelfingen, Möggingen;
Landkreis: Konstanz.

Kurze Beschreibung:

Einer der schönsten Zeugen der Eiszeit. 110 ha See, 76 ha Wald, im übrigen Wiese und Streuland auf Flachmoortorf, etwa 30 ha sind frühere Torfstiche. Der See liegt in charakteristischer Drumlinlandschaft am Rand der „Mindelseeverwerfung" im System des großen Bodensee-Grabenbruchs. Er ist der Rest eines ehemals doppelt so langen, jetzt teilweise verlandeten Sees von max. 13 m Tiefe. Die Verlandungsvorgänge vollziehen sich in geradezu klassischer Weise.
Der Pflanzenbestand hat ausgesprochen präalpinen Charakter. Im offenen Wasser folgen gegen Land auf den Seerosen- ein Schilfgürtel und ein Großseggengürtel mit Schneidebinsenbeständen, am Land ausgedehnte Kopfbinsenbestände mit viel nordischen und alpinen Relikten (Mehlprimel, Schlauchenzian, kl. Wasserschlauch, langbl. Sonnentau, Glanzkraut und Drehähre); es folgen Pfeifengraswiesen mit Schwalbenwurzenenzian, dann Mähwiesen. Auch die Vogelwelt findet ausgezeichnete Bedingungen; es wurden 120 Arten als Brutvögel festgestellt.
Forstl. Bewirtschaftung unter Ausschluß von Kahlhieben und unter Erhaltung der vorhandenen Laubwaldbestände ist erlaubt.

9 Mooswiese Größe: 20 ha

Verordnung vom 7. 11. 1938 No. E. 15822, Amtsbl. Kult. Min. 23/1938.
Gemarkung: Konstanz; Landkreis: Konstanz

Kurze Beschreibung:

Typisches Bodenseeflachmoor, von waldbedeckten Drumlins umrahmt, mit teilweise entwässerten Riedwiesen mit Glazialrelikten (Frühlingsenzian, Mehlprimel).
Erlaubt: Nutzung als Wiese und Streuland, Nutzung überfälligen Holzes im Wald.

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

10 Spetzgarter Tobel. Größe: 12 ha

Verordnung vom 29. 10. 1938 No. E. 13673, Amtsbl. Kult. Min. 23/1938.
Gemarkung: Überlingen, Hödingen; Landkreis: Überlingen
Kurze Beschreibung: wie O. Z. 7.
Nutzung wie O. Z. 7.

11 Ibacher Moor. Größe 15 ha

Verordnung vom 29. 12. 1938 No. E. 18501, Amtsbl. Kult. Min. 1/1939.
Gemarkung: Ibach; Landkreis: Säckingen

Kurze Beschreibung:

Im Hauptteil nährstoffarmes, in lebhaftem Wachstum begriffenes Hochmoor mit Spirkenbestand (subarktisches Pinetum incinatae).
Verbot jeglicher wirtschaftlicher Nutzung.

12 Rümminger Moos. Größe: 12 ha

Verordnung vom 16. 1. 1939 No. E. 18746, Amtsbl. Kult. Min. 1/1939.
Gemarkung: Rümmingen; Landkreis: Lörrach

Kurze Beschreibung:

Auenwald vom feuchten Eichen-Hainbuchen-Eschentyp mit Seegras und Riesenschachtelhalm-Unterwuchs.

13 Horbacher Moor. Größe: 11 ha

Verordnung vom 5. 1. 1939 No. E. 18632, Amtsbl. Kult. Min. 2/1939.
Gemarkung: Wittenschwand; Landkreis: Säckingen

Kurze Beschreibung:

Landschaftlich besonders schönes typisches Schwarzwaldhochmoor mit ausgesprochen uhrglasförmiger Wölbung. Im größten Teil ungestörter Aufbau der Pflanzengesellschaften und typ. Regenerationskomplexen. (Carex limosa — Scheuchzeria Schlenkengesellschaft, Weißmoos Bult-Ges., Schnabelbinsengesellschaft und Spirkenbestände mit Eiszeitrelikten. Weide erlaubt.

13a Schliffkopf Größe: 1347 ha

Verordnung vom 24. 9. 1938, Amtsbl. Kult.-Min. 19/1938
Württ. Amtsblatt 18/1938
Gemarkungen: Ramsbach, Oppenau, Lierbach im Landkr. Offenburg,
Ottenhöfen im Landkreis Bühl,
Baiersbronn, Landkreis Freudenstadt (Württ.).

Kurze Beschreibung:

Grinden mit 295 ha Banngebiet mit prachtvollen Legfährenbeständen, Blockmeere von Buntsandstein, Plateaumoor mit Scheuchzeria-Schlenken, Rasenbinsen- und Bocksergesellschaften. Reliktgesellschaften von stark nordischem Einschlag.
Im Banngebiet ist nur Grasnutzung, aber weder Jagd- noch Holznutzung erlaubt, außerhalb des Banngebiets auch die forstliche Nutzung.

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

14 Große Trauben (Burgweiler Ried). Größe: 177 ha

Verordnung vom 10. 2. 1939 Nr. E 888, Amtsbl. Kult.-Min. 4/1939.
Gemarkung: Burgweiler; Landkreis: Überlingen.

Kurze Beschreibung:

Westlichstes der echten Hochmoore der Schwäb.-Bayr. Hochebene. Spirkenmoor von ursprünglichem Eindruck mit Spirken-Flaumbirken-Bruchwald, wollgrasreichem Spirkenwald und typischem Zwergstrauch-Spirkenwald inmitten des mehr oder weniger kultivierten großen Burgweiler Rieds.
Keine forstliche und landwirtschaftliche Nutzung.

15 Buchenseen. Größe: 12 ha

Verordnung vom 2. 3. 1939 Nr. E 2439, Amtsbl. Kult.-Min. 5/1939.
Gemarkung: Güttingen; Landkreis: Konstanz.

Kurze Beschreibung:

Landschaftlich prächtig gelegene Rest-Seenkette, von denen zwei mit den umgebenden Schwingrasen und Flachmooren geschützt sind. Im offenen Wasser schöne Bestände der weißen Seerose, mit Gürteln von Schneidebinse, Seebinse, schmalbl. Rohrkolben, die allmählich in den Schwingrasengürtel mit Lycopodium inundatum, Alpenwollgras, Glanzkraut und den Zwischenmoorgesellschaften der Fadensegge und Kopfbinse übergehen.
Der Schwingrasengürtel ist nach Bartsch der schönste des Bodenseegebiets.

17 Aachtobel. Größe: 72 ha

Verordnung vom 24. 3. 1939 No. E 3684, Amtsbl.-Kult.-Min. 8/1939.
Gemarkung: Hohenbodman, Altheim; Landkreis: Überlingen.

Kurze Beschreibung:

Großartigste Tobelbildung der Überlinger Molasse, deren Entstehung mit der Verwerfungsgeologie des Sipplinger Dreiecks zusammenhängt. 2 km lange, tief eingeschnittene Schlucht von urwüchsigem Eindruck. Talsohle mit natürlichem Auwald vom nassen Grauerlen-Eschentyp und trockenem Grauerlen-Eschen-Ahorn-Typ. Ausgesprochener Reliktstandort nordisch-alpiner Pflanzen. Hänge mit Bergahorn-Bergulmen-Schluchtwald, präalpinem Buchenmischwald und Quell-Eschenwald.
Verbot größerer Kahlhiebe.

19 Durchenbergried. Größe: 3 ha

Verordnung vom 3. 4. 1939 No. E 4032, Amtsbl. Kult.-Min. 11/1939.
Gemarkung: Güttingen; Landkreis: Konstanz.

Kurze Beschreibung:

Einziges Hochmoor des Bodenseegebiets mit Rosmarinheide, Moorwollgras, Kriechweide.

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

21 Unterhölzer-Birkenried. Größe: 626 ha.

Verordnung vom 17. 2. 1939 No. E 2117, Amtsbl. Kult.-Min. 5/1939.
Gemarkungen: Geisingen, Gutmadingen, Neudingen, Unterbaldingen; Landkreis: Donaueschingen.

Kurze Beschreibung:

495 ha Wald, davon 80 ha 3—400jährige Buchen-Eichenbestände (ehemaliger Wildpark).
131 ha Moor und Weiher.
Birkenried: Flachmoor mit seltenen Glazialrelikten (Comarum, Vacc. oxycoccos, Gentiana pneumonanthe, Salix repens und livida, Betula humilis, Eriophor. vaginatum, Swertia).
Unterhölzer, Weiher mit breitem Schilf-Rohrkolben-Saum, der zahlreiche Sumpf- und Wasservögel beherbergt und wichtige Raststätte für Zugvögel (Kranich etc.) ist.
Forstliche Bewirtschaftung nach besonderen Richtlinien, die von der F. F. Forstverwaltung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde aufgestellt werden.

22 Buchswald Grenzach. Größe: 94 ha.

Verordnung vom 3. 4. 1939 No. E 4033, Amtsbl. Kult.-Min. 10/1939.
Gemarkungen: Grenzach, Wyhlen; Landkreis: Lörrach.

Kurze Beschreibung:

Nördlichster und einziger deutscher Vorposten des mediterran-jurass. Buchs-Buchen- und Buchs-Flaumeichenwalds mit Massenbeständen von Buchs im Unterholz.
Einziges deutsches Vorkommen des Frühlingsahorns.
Forstliche Bewirtschaftung unter Wahrung des bodenständigen Waldcharakters und besonderer Schonung von Buchs, Eibe und Frühlingsahorn.

23 Wildseemoor. Größe: 181 ha.

Verordnung vom 4. 4. 1939 Nr. E 2555, Amtsbl. Kult.-Min. 10/1939.
Gemarkung: Reichental (Baden); Landkreis: Rastatt.
Wildbad (Württ.); Landkreis: Calw.

Kurze Beschreibung:

Größtes und schönstes Schwarzwaldhochmoor mit 18 Moorkolken, darunter die beiden Wildseen, die keine Restseen, sondern Ansammlungen von Niederschlagswasser in Torfmulden sind, in denen das Torfmooswachstum durch Algen gehindert war. Der große Wildsee ist mit 2,3 ha der größte Hochmoorkolk Deutschlands. Die Torfmoorbildung begann etwa 8000 v. Chr. in der mittleren Steinzeit (Boreal). Pflanzen- und Tierwelt haben überwiegend arktisch-alpines Gepräge. Moosmoore: Typische Hochmoorsphagna. Sphagnum compactum-Trichophorum caespitosum-Gesellschaft mit Moosbeere, Krähenbeere, Wildem Rosmarin, Rasensimse, Scheidenwollgras, Sonnentau, Seggen. Scheuzeria-Schlenken und Kolke.

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

Schönster Latschenurwald des Schwarzwalds mit Krähenbeere und gutem Auerwildbestand, Kreuzschnabel, Weißrücken- und Buntspecht, Kreuzotter und Bergeidechse.
68 arktisch-alpine Großschmetterlingsarten.
Banngebiet. Keine Bewirtschaftung. Erlaubt ist die Entfernung von Dürrhölzern in der Nähe des angrenzenden Wirtschaftswalds und die Jagd.

24 Schollacher Moor. Größe: 3 ha.
Verordnung vom 7. 6. 1939 Nr. E 7890, Amtsbl. Kult. Min. 16/1939.
Gemarkung: Schollach; Landkreis: Neustadt.

Kurze Beschreibung:

Waldhochmoor mit schönem Spirkenbestand.
Völliger Schutz. Gestattet: Nutzung von Dürr- und Fallholz.

25 Scheibenlechtenmoos. Größe: 3 ha.
Verordnung vom 21. 6. 1939 Nr. E 8932, Amtsbl. Kult.-Min. 17/1939.
Gemarkung: Menzenschwand; Landkreis: Neustandt.

Kurze Beschreibung:

Waldfreies Karmoor in 1000 m Höhe mit Moränewall des Würmgletschers und auserlesener Hochmoorflora, völlig im Naturzustand. Weidenutzung im bisherigen Umfang. Keine Änderung des Wasserlaufs.

26 Rottlichwald. Größe: 12 ha.
Verordnung vom 11. 7. 1939 Nr. E 9590, Amtsbl. Kult.-Min. 18/1939.
Gemarkung: Würmersheim; Landkreis: Rastatt.

Kurze Beschreibung:

Auenwald vom Eichen-Ulmetyp mit Scilla bifolia, Gagea lutea, Viola alba, Corydalis cava.

27 Wutach-Gauchachtal. Größe: 579 ha
Verordnung vom 26. 7. 1939 No. E. 11165, Amtsbl. Kult. Min. 18/1939.
Gemarkungen: Bachheim, Boll, Ewattingen, Göschweiler, Reiselfingen, Gündelwangen, Kappel, Münchingen, Seppenhofen im Landkreis Neustadt, Döggingen, Mundelfingen, Unadingen im Landkreis Donaueschingen.

Kurze Beschreibung:

Geologisches Naturdenkmal ersten Ranges als Beispiel der Ablenkung eines großen Flußes nach einem anderen Flußsystem aus der jüngsten geol. Zeit; tektonisch bedingt durch den Bonndorfer Grabenbruch, hydrologisch durch die tiefe Lage des Rheingebiets gegenüber der oberen Donau. Alle Stadien geol. Vorgänge in einem jungen und unfertigen Tal mit unausgeglichenen Gefälle, insbesondere gewaltige Erosion in allen Gesteinsschichten vom Grundgebirge über Trias bis Jura. Wasserversinkung und Wiederaustritt. Verkarstung durch Auslaugung vom

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

Salz und Gips, Erdfälle, Karstquellen, Wasserfälle, Hängetäler, Bergstürze. Botanisch interessant als Wanderstrecke der pontischen und Alpenpflanzen in Richtung zum Feldberg.
Urtümliche Wälder des Steilhangs. Buchen-Ahorn-Ulmen-Schluchtwald.
Reiche Vogelwelt: Wanderfalke, Milan, Tannenhäher, Wasseramsel, Bergstelze.
Verbot der Wiesenaufforstung. Forstliche Bewirtschaftung nach einer von der oberen Naturschutzbehörde zu genehmigenden Wirtschaftsordnung.

28 Steppenheide Hardt. Größe: 5 ha
Verordnung vom 7. 10. 1939 No. E. 14308, Amtsbl. Kult. Min. 23/1939.
Gemarkung: Wellendingen; Landkreis: Neustadt

Kurze Beschreibung:

Mesobrometum mit reichen Pulsatillabeständen und anderen pontisch-mediterranen Pflanzen.
Schönster deutscher Standort von Sorbus Mougeotii.
Verbot des Kahlschlags.
Landwirtschaftliche Nutzung als Wiese oder Stoppelschafweide ohne Umbruch.

29 Amolterer Heide. Größe: 11 ha
Verordnung vom 20. 10. 1939 No. E. 15014, Amtsbl. Kult. Min. 25/1939.
Gemarkung: Amoltern; Landkreis: Emmendingen

Kurze Beschreibung:

Charakter: Kaiserstuhltrockenrasen der aufrechten Trespe mit pontisch-mediterraner Flora.

31 Taubenried. Größe: 47 ha
Verordnung vom 13. 12. 1939 No. E. 17600, Amtsbl. Kult. Min. 1/1940
Gemarkung: Burgweiler; Landkreis: Überlingen

Kurze Beschreibung:

Teil eines Zwischenflachmoors mit hochnordischer Lebensgemeinschaft, durch Entwässerung und alte Torfstiche etwas beeinflußt. Gesellschaft der Fadensegge und Kopfbinse mit Mehlprimel, Tarant, Kriechbirke und Moorsteinbrech.
Forstliche Nutzung unter Wahrung des Charakters als Schutzgebiet.
Verbot der Neuanlage von Torfstichen und Torfgewinnung im maschinellen Großbetrieb.

33a Schwenninger Moos. Größe: 82 ha
Verordnung vom 9. 9. 1939 vom Württ. Kultusminister.
Gemarkung: Schwenningen (Württemberg); Landkreis: Rotweil
Größe 5 ha.
Verordnung vom 10. 11. 1939 No. E. 15618, Amtsbl. Kult. Min. 25/1939.
Gemarkung: Dürrheim (Baden); Landkreis: Villingen

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

Kurze Beschreibung:

Hoch- und Zwischenmoor, dessen größter Teil in Württemberg liegt, mit Neckarquelle und interessanter Pflanzenwelt. Darin ein Banngebiet mit 59 ha, darin Verbot jeder wirtschaftlichen Nutzung.

34 Hohloh Seen bei Kaltenbronn Größe: 36 ha

Verordnung vom 9. 2. 1940 No. E. 1665. Amtsbl. Kult. Min. 6/1940.
Gemarkung: Reichental; Landkreis: Rastatt

Kurze Beschreibung:

Prächtiges Flach-Hochmoor von subozeanisch-subarktischem Typ mit zwei Moorseen (Kolke) auf Buntsandstein mit viele Jahrtausende zurückliegendem Beginn der Moorbildung.
Forstliche Bewirtschaftung des Wirtschaftswaldes ist erlaubt, desgleichen die Aufarbeitung von Dürrholz in der näheren Umgebung.

35 Hoher Gaisberg. Größe: 37 ha

Verordnung vom 27. 2. 1940 No. E. 1666, Amtsbl. Kult. Min. 6/1940.
Gemarkung: Schweighausen; Landkreis: Lahr

Kurze Beschreibung:

Porphyrscherbenhalde mit z. T. aus Eichenschälwald und Reutfeldbetrieb hervorgegangenen Birken-Haselwäldern mit Entwicklungstendenz zum Buchen-Tannenwald.
Prachtvolle Stechpalmen und Mehlbeerbestände.
Typ. Beispiel für natürliche Weiterentwicklung der Schäl- und Reutewälder.
Forstwirtschaft wie bei 34.

38 Ursee. Größe: 10 ha

Verordnung vom 11. 10. 1940 No. E. 11344, Amtsbl. Kult. Min. 19/1940.
Gemarkung: Lenzkirch; Landkreis: Neustadt

Kurze Beschreibung:

Verlandeter Quellsee hinter der Moräne des Haslachgletschers, mit Schwingrasen über größerer unterirdischer Seefläche und prachtvollem lebendem Verlandungsmoor ombrogenen Typs mit nordisch-subalpiner Reliktsflora. Kreuzotter.
Keine forstliche Nutzung.

39 Schlüchtsee. Größe: 4 ha

Verordnung vom 11. 10. 1940 No. E. 11421, Amtsbl. Kult. Min. 19/1940.
Gemarkung: Grafenhausen; Landkreis: Neustadt

Kurze Beschreibung:

Alter, natureingebundener Weiher mit landschaftlich gutem Uferbestand und kleinem Ried.
Badebetrieb von der dazu freigegebenen Stelle erlaubt, desgleichen Aufarbeitung brüchiger und Fallhölzer.

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

41 Mündung der Seefelder Aach. Größe: 25 ha

Verordnung vom 5. 11. 1940 No. E. 11422, Amtsbl. Kult. Min. 20/1940.
Gemarkung: Ober- und Unteruhldingen; Landkreis: Überlingen

Kurze Beschreibung:

Gebiet der ursprünglichen nicht durch Korrektion veränderten Mündungs-Flußschlingen der Aach, früher z. T. durch Ziegelei ausgebeutet. Natürliches und urwüchsiges Schilfgebiet mit gutem Fischlaich- und Vogelschutzgebiet. Bei Hochwasser des Bodensees überschwemmt. Streunutzung im bisherigen Umfang ist erlaubt, keine forstl. Nutzung.

42 Utzenfluh. Größe: 84 ha

Verordnung vom 6. 12. 1940 No. E. 15058, Amtsbl. Kult. Min. 1/1941.
Gemarkung: Utzenfeld; Landkreis: Lörrach

Kurze Beschreibung:

Mächtiger Präkulmschieferblock mit steilen Felshängen , Weidfeldern Weidbuchen und Gehölzen.
Flora mit subarktisch-alpinem (Woodsia), pontisch-mediterranem und atlantischem Einschlag.
Apollofalter. Landschaftlich hervorragend.
Plenterartige Waldbewirtschaftung unter besonderer Schonung der Weidbuchen.

45 Deggenreuschen-Rauschachen. Größe: 126 ha

Verordnung vom 7. 4. 1941 No. E. 3710, Amtsbl. Kult. Min. 8/1941.
Gemarkung: Hüfingen; Landkreis: Donaueschingen

Kurze Beschreibung:

Bergfichtenwald (Picetum montanum Br. Bl.) auf Muschelkalk und Keuper. Standort seltener Orchideen.

46 Hinterzartener Moor. Größe: 70 ha

Verordnung vom 7. 4. 1941 No. E. 3883, Amtsbl. Kult. Min. 8/1941.
Gemarkung: Hinterzarten; Landkreis: Neustadt

Kurze Beschreibung:

Z. T. noch lebendes Hochmoor auf der ehemaligen Rhein-Donau-Wasserscheide, z. T. Heidemoor mit Birke, Spirke, Waldkiefer, z. T. Fichtenbestand. Restsee mit Schwingrasen. Reichlich Glazialreliktpflanzen. Landschaftlich hervorragend.
Forstliche Nutzung mit Ausnahme des Kahlhiebs ist erlaubt.

47 Hohenstoffeln. Größe: 53 ha

Verordnung vom 9. 6. 1941 No. E. 7603, Amtsbl. Kult. Min. 13/1941.
Gemarkung: Binningen; Landkreis: Konstanz

Kurze Beschreibung:

Charakteristische, doppelgipfelige Basaltkuppe der Hegauvulkanlandschaft (Corona imperii) durch Steinbruchbetrieb geschädigt und heiß umkämpft, endlich in letzter Stunde gerettet.
Forstnutzung unter Ausschluß größerer Kahlhiebe und Wahrung des bodenständigen Laubmischwalds.

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

48 Küssaburg. Größe: 6 ha

Verordnung vom 27. 6. 1941 No. E. 8785, Amtsbl. Kult. Min. 14/1941.
Gemarkung: Bechtersbohl; Landkreis: Waldshut

Kurze Beschreibung:

Steiler Weißjura-Südhang mit lückigem Flaumeichen-Reliktföhrenwald (Pineto Cytisetum Br. Bl.) mit bemerkenswerter Mischung alpiner, östlicher und südlicher Pflanzen ((Scorzonera austriaca, Potentilla heptaphylla u. A.). Zwergseggenrasen.

49 Stehlwiesen. Größe: 10 ha

Verordnung vom 2. 7. 1941 No. E. 8920, Amtsbl. Kult. Min. 14/1941.
Gemarkung: Gaienhofen; Landkreis: Konstanz

Kurze Beschreibung:

Kopfbinsenwiese auf anmoorigem Algen-Kalktuff, mit stumpfblütiger Binse und Besenried mit überaus reicher Riedflora (Enziane, Mehlprimel, Simsenlilie, Sumpfdreizack, Glanzkraut, Drehähre etc.).
Erlaubt: Mahd der Streuwiesen zwischen 15. 9. und 15. 3. und Baden innerhalb der festgelegten Grenzen.

51 Schoren Größe: 64 ha

Verordnung vom 31. 1. 1942 Do. E. 7614, Amtsbl. Kult. Min. 2/1942.
Gemarkung: Neuhausen; Landkreis: Konstanz

Kurze Beschreibung:

Weißjurakalkscholle im Hegau mit einer Decke von Glazialkies, der einen artenreichen, wärmeliebenden Eichen-Hainbuchen-Steppenheidewald trägt. Am steilen und warmen Südhang geht er in einen leichten Reliktföhrenwald (Pineto-Cytisetum) über mit Flaumeiche, Österreich. Schwarzwurzel, wohlriech. Scabiose, rauhem Alant, Diptam, Steinröschen, Filzmispel, Felskreuzdorn, die auch in dem anstoßenden schmalen Ödlandgürtel (Xerobrometum suevicum) übergehen.
Erlaubt: Forstliche Bewirtschaftung des Walds unter Ausschluß von Kahlschlägen und der Begründung von Fichtenreinbeständen.

53 Erlenbruckmoor. Größe: 9 ha

Verordnung vom 17. 2. 1942 No. E. 270, Amtsbl. Kult. Min. 4/1942.
Gemarkung: Hinterzarten; Landkreis: Neustadt

Kurze Beschreibung:

Interessantes Verlandungshochmoor mit Restsee, Bruchwaldbestand und Eiszeitrelikten.
Verboten: Aufforstung der offenen Moorfläche, Ausschluß von Kahlhieben.

55 Schanzenberg bei Rotenfels.

Verordnung des Landrats Rastatt vom 10. 7. 1940.
Gemarkung: Kuppenheim und Rotenfels.

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

Wald Schanzenberg mit Ringwällen. Umgebung von Schloß Rotenfels und Wiesengebiet bis zur Murg. Erhaltung der reizvollen Landschaft um Schloß Rotenfels und des Walds als Laubmischwald.

58 Mittleres Murgtal.

Verordnung des Landrats Rastatt vom 10. 7. 1940.
Gemarkungen: Forbach, Gausbach, Bermersbach, Langenbrand, Au, Weisenbach, Reichental, Hilpertsau, Lautenbach, Scheuern.
Gebiet: Talsohle und beidseitige Hänge von der Landesgrenze bis Bermersbach, linker Talhang vom Eulfels bis Bermersbach, Wolfsheck und beim Füllenfelsen.
Rechter Hang mit Seitentälern des Sasbachs, Grund- und Aschwiesenbachs, Hohlesteinbachs, Reichenbach, Latschigbachs und oberen Lautenbachs und der Hochebene und den Seitenbächen der Enz bis zur Landesgrenze von St. Antönien, Rombach-Wildsee, Brotenaubach-Roßberg, Schweizerkopf, Teufelsmühle, Lautenbach.
Schönstes, tief und klammartig im Nordschwarzwälder Granitmassiv mit Buntsandsteinüberdeckung eingeschnittenes Erosionstal mit einer Fülle immer wechselnder Talbilder mit imposanten großen Felsgebilden (Eul-, Füllen-, Latschig-, Kreuz-, Lauten- und Rockertfels) mit lieblichen, wiesenbedeckten Seitentälern. Prachtvolle — besonders in Herbstfärbung — Mischwälder der Eichen-Birken und Buchen-Tannenstufe an den Hängen, auf den Höhen Buchen-, Fichten-, Tannen-Femelwälder.
Gute Rotwildbestände.
Verbot der Beseitigung der Felsen und ihres Bestandes und der Entfernung von Hecken und Feldgehölzen.

61 Ruine Steinegg-Roggenbach.

Verordnung des Landrats Neustadt vom 23. 6. 1940.
Gemarkung: Wittlekofen.
Umfangreiche Ruinen mit guterhaltenen Warttürmen auf steilen Felsen über der Steina mit umgebendem Wald der Hänge. Erhaltung des Mischwaldcharakters und Ausschluß größerer Kahlhiebe.

63 Oberes Murgtal.

Verordnung des Landrats Säckingen vom 21. 10. 1940.
Gemarkungen: Hottingen, Rickenbach, Hänner, Willaringen, Harpolingen, Oberhof, Niederhof, Murg.
Wildromantisches Erosionstal der Hauensteiner Murg von der Hottinger Kapelle bis zum Murghammer bei Murg mit den beiderseitigen Talhängen mit urwüchsigen Mischwäldern, Felspartien und immer wechselnden Landschaftsbildern.

64 Nonnenmattweier.

Verordnung des Landrats Lörrach vom 20. 1. 1941.
Gemarkung: Neuenweg.
Felsdurchsetzte Steilhänge mit urwaldartigen Mischwaldbeständen (Weiherwald) und ebensolche Weideflächen des Dursbergs umgeben

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

das Kar des Nonnenmattweihers, der wegen seiner großen schwimmenden Moorinsel weitbekannt war.
Der Weiher ist um 1750 künstlich angelegt, aber völlig mit seiner Umgebung verwachsen. Er gehört mit ihr zu den schönsten Landschaften des südlichen Schwarzwalds.
Nach dem Durchbruch des Dammes und dem Auslaufen des Weihers ist zwar der Damm wieder erstellt worden, die Insel sitzt aber am Untergrund fest.
Schonung des Waldtraufs.

65 Moosalbtal, Holzbach-Maisenbachtal und Diebswiesen.

Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 4. 11. 1940 No. E. 12234 (Amtsbl. 20/1940).
Gemarkung: Freiolsheim, Landkreis Rastatt; Ittersbach und Langenalb, Landkreis Pforzheim; Burbach, Pfaffenrot, Spielberg, Schöllbronn, Spessart, Völkersbach, Landkreis Karlsruhe.
Landschaftlich recht unberührte Wiesentäler, deren Charakter erhalten werden soll.
Erhaltung freistehender Baumgruppen, Ufergebüsche und Waldträufe.

66 Gönnersbohl.

Verordnung des Landrats Konstanz vom 12. 3. 1941.
Gemarkung: Hilzingen.
Kleinster Phonotithpfropf des Hegau-Vulkangebietes, die Umgebung nur um 20 m überragend. Die heutige Form ist im Erosionsstadium, das guten Einblick in den inneren Aufbau des Phonolithkerns gewährt. Nach DEECKE Quellkuppe in einer tektonischen Bruchlinie.

70 Simonswäldertal.

Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 13. 8. 1942, No. E. 2821, Amtsbl. 13/1942.
Landkreis Neustadt: Gemarkung St. Märgen;
Landkreis Donaueschingen: Gemarkung Gütenbach, Furtwangen;
Landkreis Freiburg: Gemarkung St. Peter;
Landkreis Emmendingen: Gemarkung Wildgutach, Ober-, Haslach-, Alt- und Untersimonswald, Bleibach.
Zweck der Verordnung ist die Erhaltung dieses Wildbachtals mit seiner einzigartigen Schönheit als Kultur- und Naturlandschaft, und seine Bewahrung vor störenden Eingriffen.
Es handelt sich um das ganze Tal der Wildgutach und ihr Einzugsgebiet von Dreistegen bis Obersimonswald mit Zweribach, Simmelberg, Hintereck. Unterhalb des Engel in Obersimonswald bis nach Bleibach ist der Talgrund mit den landwirtschaftlich genutzten Hängen ausgenommen.
Die Täler des Kilpenbachs, Nonnenbachs, Griesbachs und des Haslachsimonswälderbachs aber einbezogen.
Der Uferstreifen von 5 m beidseits der Wildgutach ist bis zur Mündung ebenfalls in den Schutz einbezogen.

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

Die Grenze des Schutzgebiets zielt am rechten Hang von Dreistegen über Simmelberg — Hintereck — Spitzen, Stein—Kilpenbach—Hummelbach — Brend — Martinskapelle—Griesbacher Eck, Yacher Höhe—Tafelfelbühl, Hörnleberg—Bleibach, auf der linken Talseite von Dreistegen Kapfenberg — Langeckhof — Plattenhäusle — Hochkopf — Kandel—Wolfsgrubenkopf—Elmlesberg nach Bleibach.

71 Eichener See.

Verordnung des Landrats Lörrach vom 29. 4. 1942.
Gemarkung: Eichen.
Periodisch auftretender Dolinensee im Karstgebiet des Dinkelbergs. Der Dinkelberg ist eine stark zerbrochene Tafel, deren Niederschläge in großem Ausmaß in Einsturz- und Lösungsdolinen versinken und in unterirdischen Spalten-Höhlensystemen fließen, und irgendwo, meist am Rhein wieder als Karstquellen zutagetreten. Der Eichener See ist eine ovale Wanne in einem tekton. Graben (Polje), die sich besonders bei Schneeabgang in feuchten Jahren oft mehreremale durch Grundwasser bis 3,5 m tief füllt. Es wird — ohne Beweis — behauptet, der Zufluß komme von der Hohen Möhr her. Der Abfluß des Wassers geht unterirdisch zur Dossenbacher Höhle.
Verbot besonders der Beseitigung von Hecken, Einzelbäumen, Feldgehölzen.

72 Wehratal.

Verordnung des Min. d. Kultus und Unterrichts vom 24. 10. 1940, No. E. 12303 Amtsbl. 20/1940).
Landkreis Lörrach: Gemarkung Gersbach;
Landkreis Säckingen: Gemarkung Todtmoos, Großherrischwand, Rütte, Herrischried, Wehr.
Umfang des Gebiets: Talsohle und beiderseitige Steilhänge vom Neusägebach bis zum Mühlgrabenbach. Landschaftlich hervorragendes Erosionstal mit herrlichen Landschaftsbildern und schönen Mischwäldern der Steilhänge.
Innerhalb des Gebiets ist in den Staatswalddistrikten Ehwald und Wolfrist, die den Wildenstein und Kaiserfelsen enthalten, (eh. Mettlenwald) eine Waldfläche von 25 ha als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Innerhalb des Naturschutzgebietes ist jeder Eingriff in die Bodengestaltung, Pflanzen- und Tierwelt, mit Ausnahme von Jagd und Fischerei, zu unterlassen; es wird nur das Windfall-, Schneebruch-, Insekten-und Dürrholz aufgearbeitet.

73 Schluchseegebiet.

Verordnung des Landrats Neustadt vom 10. 3, 1942.
Gemarkungen: Schluchsee, Blasiwald, Faulenfürst.
Das Gebiet umfaßt das Einzugsgebiet des Ahabachs und den größten Teil des Einzugsgebiets des Krummenbachs mit Unterkrummenwald, Krummenerhöhe, Jägergut, Seehalde bis zur Eisenbahn; am linken Seeufer die Hänge zwischen See und Landstraße und das Gebiet des „Vorderen Wald". Das Gebiet zwischen Simonsmoos-Landstraße, Ort Schluch-

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

see und See ist für die Bebauung auf Grund eines Bebauungs- und Aufbauplans und einer Bauordnung freigegeben.
Verbot der Verschmutzung des Sees durch Oel und der Inbetriebnahme weiterer Motorfahrzeuge auf dem See.
Im Eschenmoos soll die Nutzung sich auf die Entfernung abgängiger Hölzer beschränken.

74 Unterlauf der Hauensteiner Alb.

Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 19. 1. 1943, No. A/K 14269.
Landkreis Säckingen: Gemarkungen Wilfingen, Rotzingen, Görwihl, Rüßwihl, Niederwihl, Schachen.
Landkreis Waldshut: Gem. Unteralpfen, Buch, Birkingen, Albbruck.
Tal und Hänge der Alb von Bantlesloch bis Albbruck.

Öhninger Steinbrüche.

Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 9. 1. 1935 No. E. 2062, Staatsanzeiger vom 17. 1. 1935, No. 5.
Gemarkung: Wangen; Landkreis: Konstanz

Kurze Beschreibung:

Aufgelassene Steinbrüche des früheren Öhninger Klosters in obermiozänen Süßwassermergeln und Kalken, artenreichste und sehr ergiebige Fundstätte obermiozäner Versteinerungen in Südwestdeutschland, darunter Krebse, Schildkröten, Libellen, Zikaden, Termiten, Gradflügler, Schnabelkerfe, Käfer, Hautflügler, Fische, Lurche (darunter den berühmten Riesensalamander Andrias Scheuchzeri), Vögel, Säugetiere und zahlreiche Pflanzenabdrücke (Eichen, Hainbuchen, Pappeln, Ulmen, Zimtbäume, Liquidambar, Ahorn, usw.). Ein Herbarium der Vorwelt. Jeder Eingriff in die Bodengestaltung ist untersagt, die Bewirtschaftung ist gestattet.

Bohlinger Schlucht.

Gemarkung: Bohlingen; Landkreis: Konstanz
Verordnung des Min. des Kultus und Unterrichts vom 30. Juni 1933 No. 15838. Staatsanzeiger vom 11. 7. 1933, No. 158.

Kurze Beschreibung:

Steile Erosionsschlucht mit anstehenden tertiären Mergeln und Tonen der Öhninger Stufe mit überaus reichen wohlerhaltenen Pflanzenresten bes. Blättern von Platanen, Buchen, Weiden, Eichen, aber auch Resten von Krokodilen, Lurchen, Krebsen, Schnecken, Muscheln, Fischen, Schlangen.
Jeder Eingriff in die Bodengestaltung ist untersagt, die geregelte Bewirtschaftung gestattet.

Wildenstein und Kaiserfelsen im Wehratal.

Gemarkung: Wehr; Landkreis: Säckingen
Fläche: 25 ha.
Verordnung d. Min. d. Kult. u. Unterrichts vom 11. 11. 32, No. A 23916.

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

Inzwischen sind die gesamten Wehratalhänge zwischen Neusägebach und Scheuergraben auf den Gemarkungen Wehr, Herrischried, Rütte, Großherrischwand und Todtmoos, Landkreis Säckingen und Gemeinde Gersbach, Landkreis Lörrach durch Verordnung des Kultusministeriums vom 24. 10. 1940, No. E. 12303 zum geschützten Landschaftsteil erklärt worden, mit der Bestimmung, daß keine größeren Kahlhiebe vorgenommen werden dürfen.

Isteiner Klotz.

Das Gebiet des eigentlichen Klotzen ist geschützt durch Pachtvertrag zwischen dem Landesamt für Naturschutz und der Stadt Karlsruhe und durch gemeinsame ortspolizeiliche Vorschriften der Gemeinden Efringen, Huttingen und Istein vom 20. 1. 1922, sowie Verordnung des Landrats Lörrach vom 17. 4. 1930. Die beidseits anstoßenden Gebiete sind durch Schutzverordnung des Landrats Lörrach vom 27. 9. 1937 unter Landschaftsschutz gestellt.

Der Klotz ist geologisch bemerkenswert als bedeutendstes nördliches Vorkommen des Malm in Rauracischer Facies mit den Schichten des Terrain à Chailles, Rauracien, Astartien und Nerineenkalk. Das mittlere Rauracien enthält versteinerungsreiche Korallenkalke. Die nur mit dünner Krume bedeckten Felsen tragen eine reichhaltige und farbenprächtige Xerotherm-Flora (Vicia narbonensis) und Fauna mit Smaragdeidechse, südlichen Ameisen und Heuschrecken.

Durch die Sprengung der Befestigungsanlagen hat das Gebiet schwere Schäden erlitten, deren endgültiger Umfang noch gar nicht abgesehen werden kann, da noch auf Jahre hinaus mit Abbrüchen des durch die Sprengungen gelockerten Gesteins zu rechnen ist.

Badberg.

Gemarkung: Oberbergen, Schelingen; Landkreis Freiburg.

Verordnung des Landrats Freiburg vom 17. Mai 1939 und Sicherstellung des Min. d. Kult. u. Unterr. vom 2. 7. 1947 No. A 2866.

Der Badberg besteht aus grobkristallinem Marmor. Die dünne Bodendecke seiner Kuppe und Südhänge trägt eine in Süddeutschland einzig dastehende Flora und Fauna von ausgesprochen südländischem Charakter. Von der Fauna seien Smaragdeidechse, Gottesanbeterin, Schmetterlingshafte (Ascalaphus);

von der Flora Federgras, zahlreiche Orchideen und Ragwurzarten, Küchenschelle, Kugelblume, Berggamander, Goldaster, Lein, Boehmers Lieschgras u. a. genannt.

Verboten ist das Roden von Gebüsch, Betrieb von Steinbrüchen, Erstellung von Bauwerken und Drahtleitungen, Beweidung mit Ziegen und Schafen u. dergl.

Kühmoos. Gemarkung: Säckingen.

Einstweilige Sicherungsverfügung des Landrats Säckingen vom 10. Mai 1937.

Gemarkung: Willaringen, Jungholz und Egg.

©Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V.; download unter www.blnn.de/ und www.zobodat.at

Landschaftlich und wissenschaftlich bemerkenswertes Hochmoor mit einer Mischung von subarktischen und subozeanischen Pflanzengesellschaften und seltenen Zwischenmoorgesellschaften des Lagg. Vorgeschichtliche Moorsiedlungen.

Verboten sind Veränderungen aller Art.

Blindensee und Moor bei Schonach.

Landkreis: Villingen.

Einstweilige Sicherungsverfügung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 21. 12. 1937 Nr. E 15 709.

Ombrogenes Muldenmoor auf der Hochfläche mit dem See als höchstem Punkt. Der Blindensee ist eine von Schwingrasen eingefaßte Meteorwassersammlung, kein Restsee; das ihn umfassende Hochmoor ist ein Spirkenmoor.

Eine charakteristischere Form des Gebirgshochmoors findet sich nach Schlenker kaum mehr im Schwarzwald.

Verboten ist jede Veränderung.

Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete in Südbaden

nach der amtlichen Landesliste.

Von HERMANN SCHURHAMMER, Bonndorf.

Die Schutzverordnungen enthalten durchwegs folgende Bestimmungen:

Verboten ist die Vornahme von Veränderungen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Hierunter fällt die Durchführung von Hochspannungsleitungen, bezw. Drahtleitungen, die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen, die Neuanlage von Steinbrüchen und Gräbereien, sowie die Anbringung von Inschriften, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder zur Wegbezeichnung notwendig sind.

Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck der Verordnung nicht widerspricht, in der Regel unter Ausschluß von Kahlhieben.

Die O.-Z. 7, 63, 65, 70, 72, 74 verfügen die Erhaltung des Ufergebüschs, soweit es nicht zur Verhinderung von Hochwasserschäden ganz oder teilweise beseitigt werden muß, nach bestimmtem Verfahren.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Mitteilungen des Badischen Landesvereins für Naturkunde und Naturschutz e.V. Freiburg i. Br.

Jahr/Year: 1948-1952

Band/Volume: NF_5

Autor(en)/Author(s): Schurhammer Hermann

Artikel/Article: Verzeichnis der Naturschutzgebiete in Südbaden nach der amtlichen Landesliste (1949) 63-80